

# Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

## Erlaubnisinhaber

Ciclat Transporti Ambiete Societa Cooperativa

Romagnoli 13  
IT 68123 Ravenna

## Erlaubnis erteilende Behörde

Landratsamt Rosenheim

Wittelsbacher Straße 55  
DE 83022 Rosenheim

Vorgangsnummer: IBAY00356601

1

## 1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom **19.05.2021** (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- |     |            |                                     |   |                      |                          |
|-----|------------|-------------------------------------|---|----------------------|--------------------------|
| 1.1 | Sammeln.   | <input type="checkbox"/>            | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:    | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.2 | Befördern. | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | ZITI18741            | 6                        |
| 1.3 | Handeln.   | <input type="checkbox"/>            | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:    | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.4 | Makeln.    | <input type="checkbox"/>            | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:     | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> |

## 2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Siehe Anlage Seite 1 - 3

## 3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Über die Kosten ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 2 Abs. 1 Kostengesetz (KG) i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KV) lfd. Nr. 8.1.0, Tarifstelle 35 entschieden worden.

Unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes des Landratsamtes Rosenheim und der Bedeutung der Angelegenheit wurde die Gebühr ausgehend von dem Rahmen von 250 € und 6.000 € auf 5.000 € festgesetzt.

Die Gebühr, durch Kostenrechnung vom 17.06.2021 wurde entrichtet.

**4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Siehe Anlage Seite 3 und 4

**5. Hinweise**

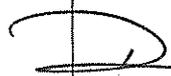
Ort

Rosenheim

Datum (TT.MM.JJJJ)

15.06.2021

Unterschrift



Landratsamt Rosenheim  
Wittelsbacherstraße 53  
83022 Rosenheim  
Dietrich

der Anlage zur Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen Nr. IBAY00356601 vom 15.06.2021 der Firma Ciclat Transporti Ambiente Societa Cooperative, Romagnoli 13, IT 68123 Ravenna, Beförderer-Nr. ZIT118741

**zu Nr. 2 Beschränkungen und Nebenbestimmungen:**

Diese Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. In dem zum Befördern benutzten Beförderungsmittel sind in Papierform bzw. elektronisch folgende Unterlagen und Angaben mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle befugten Personen auf Verlangen vorzulegen bzw. auszuhändigen, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt:
  - eine Kopie dieser Erlaubnis und des Antrags,
  - eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
  - die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die gesammelten oder beförderten Abfälle
  - Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel und (ggf. nur geschätzte) Menge des beförderten Abfalls in Tonnen,
  - Nummer des Entsorgungsnachweises,
  - Angabe zum Abfallerzeuger (Firmenname und Anschrift, Erzeugernummer, Datum der Übergabe der Abfälle an den Beförderer),
  - Angabe zum Beförderer (Firmenname und Anschrift, Beförderernummer, Datum der Übernahme des Abfalls, Kfz-Kennzeichen),
  - Angabe zum Abfallentsorger (Firmenname und Anschrift),
  - Begleitscheinnummer (elektronisch vergeben).
  - Die Mitführung der benötigten Angaben kann auch durch einen aus dem EDV-System erzeugten Ausdruck des elektronischen Begleitscheins und ggf. von bereits vorliegenden elektronischen Übernahmescheinen, ergänzt um die Angaben des Entsorgers, erfüllt werden.
  - Die Angaben aus Begleitscheinen und ggf. Übernahmescheinen (einschl. der Angaben zum Entsorger) können auch in anderen Belegen (z. B. Lieferscheinen) oder Begleitpapieren (nach dem Gefahrgutrecht) integriert sein.
  - Sollte die Pflicht zur Mitführung der Angaben aus den Begleitscheinen oder Übernahmescheinen elektronisch erfüllt werden, sind entsprechende Einrichtungen im Fahrzeug des jeweiligen Beförderungsmittels bereit zu halten, welche den Kontrollbehörden eine sofortige und sichere Einsicht in die elektronisch geführten Angaben gewährleisten.
  - Im Falle einer Beförderung mittels schienengebundener Fahrzeuge hat der Abfallbeförderer in geeigneter Weise sicherzustellen, dass bei einem Wechsel des Abfallbeförderers die o. g. Unterlagen bzw. Angaben übergeben bzw. zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Berechtigung zum Befördern von gefährlichen Abfällen besteht nur, wenn bei Beginn des Beförderns von gefährlichen Abfällen ein Entsorgungsnachweis vorliegt.
3. Die in dem Entsorgungsnachweis für die Entsorgung oder Beförderung des Abfalls getroffenen Maßgaben sind einzuhalten.

der Anlage zur Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen Nr. IBAY00356601 vom 15.06.2021 der Firma Ciclat Transporti Ambiente Societa Cooperative, Romagnoli 13, IT 68123 Ravenna, Beförderer-Nr. ZITI18741

4. Die Beförderung der Abfälle darf nur mit für den Transport zugelassenen verkehrssicheren Fahrzeugen erfolgen. Es muss eine dauernde Kfz-Haftpflichtversicherung einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung bestehen. Dabei muss die Deckungssumme für Personenschäden mindestens 500.000 € und bei Sach- bzw. Gewässerschäden mindestens 1,5 Millionen € betragen. Entsprechende Versicherungsnachweise sind dem Landratsamt Rosenheim regelmäßig unaufgefordert vorzulegen. Soweit der v. g. Mindestversicherungsschutz ganz oder teilweise nicht mehr besteht, wird diese Genehmigung unwirksam (Art. 36 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).
5. Bei jedem Transport ist ein Unfallmerkblatt in allgemein verständlicher Form mitzuführen. Fahrzeuge, mit denen Abfälle im Rahmen dieser Erlaubnis auf öffentlichen Straßen transportiert werden, sind mit Warntafeln gemäß § 55 KrWG auszurüsten.
6. Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Fortbildungslehrgängen im Sinne des § 5 Abs. 3 der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (AbfAEV) teilzunehmen und dem Landratsamt Rosenheim unaufgefordert eine Bestätigung hierüber vorzulegen.
7. Das mit dem Befördern betraute Personal muss über den für die jeweilige Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 6 AbfAEV).
8. Andienungs- und Überlassungspflichten aufgrund landesrechtlicher Regelungen sind zu beachten.
9. Asbestabfälle und Abfälle mit fest gebundenen Asbestfasern sind zur Vermeidung von Staubentwicklung beim Transport feucht zu halten und in geschlossenen Behältern zu transportieren.
10. Asbesthaltige Abfälle dürfen nicht Verbrennungsanlagen, Bauschuttdeponien und Bauschuttaufbereitungsanlagen zugeführt werden.
11. Werden feste Abfälle auf Lastkraftwagen mit offener Ladefläche, in offenen Mulden oder Transportbehältern befördert, so sind die Abfälle, bei denen Papier-, Staub- oder Materialflug zu erwarten ist, zum Transport abzudecken.
12. Staubförmige Abfallstoffe sind in dichten, geschlossenen Gebinden, reißfesten Säcken oder in angefeuchtetem Zustand zu befördern.

Seite 3

der Anlage zur Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen Nr. IBAY00356601 vom 15.06.2021 der Firma Ciclat Transporti Ambiente Societa Cooperative, Romagnoli 13, IT 68123 Ravenna, Beförderer-Nr. ZIT118741

13. Die Transportfahrzeuge und die Transportbehältnisse müssen für die zu transportierenden Abfälle geeignet sein. Die Behältnisse müssen dicht, bruchstabil und gegen die zu transportierenden Abfallarten beständig sein. Der Transport hat so zu erfolgen, dass keine Schadstoffe freigesetzt werden (§ 15 KrWG).

14. Nachträgliche Auflagen bleiben vorbehalten.

zu Nr. 4 Rechtsbehelfsbelehrung:

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des KrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Seite 4

der Anlage zur Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen Nr. IBAY00356601 vom 15.06.2021 der Firma Ciclat Transporti Ambiente Societa Cooperative, Romagnoli 13, IT 68123 Ravenna, Beförderer-Nr. ZITI18741

**zu Nr. 5.4 Hinweise:**

- Diese Erlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum; sie ist nicht übertragbar. Sie berechtigt ihren Inhaber, alle Abfälle nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV- Abfallverzeichnis-Verordnung) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (oder ausgewählte Bundesländer) zu befördern. Diese Genehmigung wird unbefristet erteilt.
- Beim Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten.
- Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach den Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften – insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren – stellen.



# LANDRATSAMT ROSENHEIM

Abfallrecht

LANDRATSAMT ROSENHEIM · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Marion Dietrich  
Zimmer-Nr. 04.015  
Tel. 08031 392-3511  
Fax 08031 392-93511  
poststelle@lra-rosenheim.de

Ciclat Transporti Ambiente Societa Cooperativ  
Romagnoli 13  
68123 RAVENNA  
ITALIEN

Bei Rückfragen und Zahlungen bitte angeben:  
Finanzadresse: 174969  
Kassenzeichen: 321-00097  
AktENZEICHEN: 35-176-DM

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

21.06.2021

In der Sache Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes -KrW-/AbfG-ist von Ihnen nachstehender Betrag zu entrichten:

## KOSTENRECHNUNG

Erlaubnis nach § 54 KrWG

Bezeichnung	Alle Beträge in EUR
Gebühr für eine Transportgenehmigung	5.000,00
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>5.000,00</b>

Fälligkeit	Betrag
22.06.2021	5.000,00

Überweisen Sie bitte den Rechnungsbetrag bis zur o. g. Fälligkeit auf eines der u. g. Konten.

Dieses Schreiben wurde mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt und wird daher nicht unterzeichnet.

Steuernummer: 156/114/50084

Rechnungsnr. 321-0000097

Seite 1 von 1

UST-ID-Nr.: DE131205073

Dienstgebäude  
Wittelsbacherstr. 53 · 83022 Rosenheim  
Tel. 08031 392-01 · Fax 08031 392-9001  
poststelle@lra-rosenheim.de  
www.landkreis-rosenheim.de

Öffnungszeiten  
Mo. - Fr. 08.15 Uhr - 12.00 Uhr,  
Do. 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

BANKVERBINDUNGEN  
Sparkasse Rosenheim  
IBAN: DE71 7115 0000 0000 0220 12 BIC: BYLADEM1ROS  
VB-RB  
IBAN: DE91 7116 0000 0000 0007 44 BIC: GENODEF1VRR



